

Merkblatt der PLK

Berechnung der Jahre mit Berufserfahrung (gültig bis 31.12.2020)

Arbeitnehmende mit einem Berufsabschluss in der Branche

Die Berufs- und Branchenerfahrung gilt ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem die berufliche Grundbildung abgeschlossen wurde respektive in welchem der Arbeitnehmende das 20. Altersjahr erfüllt.

Die Erfahrungsjahre werden fortlaufend und unabhängig der tatsächlichen Berufsausübung gerechnet. Es werden auch branchenfremde Berufstätigkeiten berücksichtigt.

Beispiel:

Da Lernende jeweils im Juli/August die Ausbildung beenden und in der Regel anschliessend die Rekrutenschule absolvieren, hat die Paritätische Landeskommission die Zeit „ohne Berufs- / Branchenerfahrung“ bis Ende Dezember des folgenden Jahres festgelegt. Das bedeutet, dass wenn eine Lehre im August 2011 beendet wurde, der Mindestlohn „ohne Berufs-/Branchenerfahrung“ bis Dezember 2012 gilt. Ab Januar 2013 gilt der Mindestlohn „1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung“.

Arbeitnehmende ohne einen Berufsabschluss in der Branche

Bei Arbeitnehmenden ohne einen Berufsabschluss in der Branche wird (ab dem 20. Altersjahr) die Berufserfahrung, welche in einer anderen Branche erworben wurde, angerechnet.

Nachweis der Berufserfahrung

Der Nachweis der Berufserfahrung hat schriftlich zu erfolgen (bspw. mittels Arbeitszeugnissen, Arbeitsbestätigungen oder auch mittels Auszügen über getätigte Versicherungsleistungen). Eine reine Aufzählung der Berufstätigkeiten im Lebenslauf reicht grundsätzlich nicht aus.